

Ein Überblick über die WKO-Informationen für Arbeitgeber zum Thema Coronavirus, die laufend aktualisiert werden, ist hier abrufbar:

- [Coronavirus Infopoint WKO](#)

Zum Thema **Arbeitsrecht** darf auf folgende Websites hingewiesen werden, die Antworten auf die häufigsten Fragestellungen beinhalten:

- [WKO FAQ zum Thema Arbeitsrecht](#)
- [Webinar zu arbeitsrechtlichen Fragestellungen](#) + [Präsentationsunterlage](#)
- [FAQs Sozialministerium](#), Stand 11.3.2020

Das Thema **Unterstützungsleistungen und Kompensationen** wird hier behandelt:

- [WKO FAQ Kompensationen](#)
- [aws Garantien und Überbrückungsfinanzierungen](#)

Schwerpunkt **Arbeitskräfteüberlassung**

Für den Bereich der Arbeitskräfteüberlassung übermitteln wir nachstehend Antworten auf konkrete Fragestellungen, die im Fachverband eingelangt sind:

Was passiert wenn ich keine auf Grund Krankheitsfälle bzw. Quarantäne keine Überlassungsverträge mehr abschließen kann und die Mitarbeiter nicht mehr ausbezahlt werden können?

- ➔ Grundsätzlich gibt es keine öffentliche finanzielle Abfederung zur Liquiditätsüberbrückung bei Umsatzrückgängen aufgrund äußerer Einflüsse. Eine Ausnahme stellt der Verdienstentgang dar, der durch eine Betriebsbeschränkung oder eine Betriebsschließung entstanden ist, die aufgrund einer Verordnung nach § 20 Abs. 4 Epidemiegesetz verfügt wurde. Steuerpflichtige Personen können bis zum 30.9. des betreffenden Jahres überdies die Herabsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen beantragen, wenn das voraussichtliche Einkommen für das jeweilige Jahr niedriger ist. Der Antrag muss eine Begründung enthalten, in welcher die verminderte Gewinnerwartung aufgrund der veränderten wirtschaftlichen Lage (z. B. Aufstellung der Umsatzeinbrüche aufgrund von Covid-19) dargelegt wird. Muster-Download: [Antrag auf Herabsetzung der Einkommensteuervorauszahlung](#)

Was passiert, wenn überlassene Mitarbeiter auf Grund von Quarantäne im Beschäftigerbetrieb zurückgestellt werden? Gibt es da einen Unterstützungsfond auch für AKÜs?

- ➔ Es gibt Unterstützungen für Liquiditätsengpässe, die durch Umsatzausfälle als Folge des Corona-Virus entstehen. Konkret werden Garantien für Überbrückungsfinanzierungen im Ausmaß von 10 Mio. Euro durch das [aws](#) angeboten.
- Zielgruppe sind kleine und mittlere Unternehmen (das sind Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeiter/innen, max. 50 Mio. Euro Umsatz oder 43 Mio. Euro Bilanzsumme) aller Branchen.
- Mit der Garantie werden 80 % eines Überbrückungskredites besichert.
- Die Laufzeit der Überbrückungsfinanzierung beträgt 5 Jahre.

- Die Einreichung erfolgt über die finanzierende Hausbank, die Förderstelle, die Austria Wirtschaftsservice (aws), entscheidet über die Vergabe der Haftung.

Home Office für Interne Mitarbeiter kann dies vorübergehend angeordnet werden?

- ➔ Nein, grundsätzlich muss Homeoffice zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ausdrücklich vereinbart werden.
Eine Anordnung durch den Arbeitgeber ist jedoch möglich, wenn eine diesbezügliche Vereinbarung im Arbeitsvertrag bereits enthalten ist oder sich darin eine sogenannte Versetzungsklausel findet, wonach man einseitig an einen anderen als den ursprünglich vereinbarten Arbeitsort versetzt werden kann. Der Arbeitgeber hat dann die allenfalls anfallenden Kosten (zB für Internet, Handy) zu übernehmen.

Müssen Mitarbeiter im Beschäftigertbetrieb bleiben wenn dieser unter Quarantäne steht?

- ➔ Da das Arbeitsverhältnis per se nicht durch die Anordnung einer Quarantäne beendet wird, ist auch der Arbeitnehmer weiterhin an die arbeitsvertraglichen Verpflichtungen gebunden.

Was passiert, wenn ein Mitarbeiter nicht zur Arbeit kommen kann, weil er in einem betroffenen Gebiet auf Grund einer Verkehrsbeschränkung gemäß § 24 Epidemiegesetz festsetzt? Wer Trägt die Kosten der Fernbleibens?

- ➔ Liegt das betroffene Gebiet in Österreich, muss dem Arbeitnehmer das Entgelt fortgezahlt werden. Der Arbeitgeber bekommt es vom Bund dann ersetzt (§ 32 Abs 3 Epidemiegesetz). Liegt das betroffene Gebiet im Ausland, muss das Entgelt nur dann fortgezahlt werden, wenn der Arbeitnehmer unverschuldet in die Situation geraten ist. [Reisewarnungen des Außenministeriums](#) müssen also auch vom Arbeitnehmer beachtet werden.

Wir bekommen sehr viele Fragebögen von Beschäftigern die abverlangen das wir bestätigen das unsere Mitarbeiter in der letzten Zeit mit keinen Menschen in Berührung waren die den Virus hatten bzw. nicht in den Krisengebieten waren. Kann uns der Beschäftigter für Erkrankungen die von unserem Mitarbeiter ausgehen und die folge der Quarantäne seines Betriebes haftbar machen? Betriebsausfall?

- ➔ Diese Frage kann nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles beantwortet werden. Grundsätzlich besteht hier prima vista kein haftungsrelevanter Zusammenhang.

Welche Möglichkeiten gibt es für AKÜs über einen Katastrophenfonds und wie muss der beantragt werden?

- ➔ Es gibt Unterstützungen für Liquiditätsengpässe, die durch Umsatzausfälle als Folge des Corona-Virus entstehen. Konkret werden Garantien für Überbrückungsfinanzierungen im Ausmaß von 10 Mio. Euro durch das [aws](#) angeboten. Nähere Infos dazu siehe oben.

Haben Arbeitskräfteüberlasser einen Entschädigungsanspruch, wenn der Beschäftigertbetrieb auf Grund einer behördlichen Anordnung gem. § 20 Epidemiegesetz eingeschränkt oder eingestellt wird?

- ➔ Ja. Voraussetzung dafür ist, dass tatsächlich ein Verdienstentgang eingetreten ist (§ 32 (1) Z. 4 Epidemiegesetz). Der überlassene Arbeitnehmer also an keinem anderen Arbeitsort eingesetzt werden kann. Der Verdienstentgang kann nur einmal pro Arbeitnehmer geltend gemacht werden. Also nicht vom Beschäftiger und Überlasser gleichzeitig. Bei Geltendmachung durch den Überlasser ist dem Antrag das behördliche Schriftstück, in dem die Schließung des Beschäftigerbetriebs(-teiles) angeordnet wurde und die Überlassungsmitteilungen (§ 12 AÜG) der betroffenen überlassenen Arbeitnehmer beizulegen.

Sollte es im Bereich der Fachgruppen darüber hinaus Fragestellungen geben, die durch die bestehenden FAQs nicht beantwortet werden, dürfen wir um diesbezügliche Übermittlung ersuchen, damit wir diese mit den zuständigen Abteilungen abklären können.